

Lfd. Nr.	Modell-Nr. Thale/Lauchhammer	Qualität	Abmessung Länge/Tiefe mm Thale Lauchhammer		Preis DM/Stück	
b) Einbauwannen						
7	U 31	21	Grünsiegel	1675/430	1650/470	166,—
		23	Rotsiegel		1676/432	154,—
		45	Schwarzsiegel			146,—
ohne Siegel				100,—		
8	U 43	25	Grünsiegel	1995/475	1676/444	174,—
			Rotsiegel		1695/475	164,—
			Schwarzsiegel			154,—
			ohne Siegel			105,—
9	U 46		Grünsiegel	1860/500		235,—
			Rotsiegel			214,—
			Schwarzsiegel			203,—
			ohne Siegel			142,—

Zuschlag für säurebeständige Qualität = 20,— DM/Stück.

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 455

Preisliste für gußeiserne, innen emaillierte Randkessel (Einsatzkessel)

Waren-Nr. 38 63 00 00

Lfd. Nr.	Inhalt Liter	Qualität	Preis DM/Stück
1	85	I. Wahl	42,—
		II. Wahl	36,—
2	100	I. Wahl	46,—
		II. Wahl	40,—
3	120	I. Wahl	49,—
		II. Wahl	44,—
4	145	I. Wahl	61,—
		II. Wahl	55,—
5	170	I. Wahl	69,—
		II. Wahl	62,—
6	200	I. Wahl	85,—
		II. Wahl	76,—

Randkessel in II. Qualität müssen als „II. Wahl“ gekennzeichnet werden.

Preisordnung Nr. 456.

— Anordnung über die Preise für Stahlwerkskokillen —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die in der Preisliste zu dieser Preisordnung (s. Anlage) festgesetzten Industrieabgabepreise für Stahlwerkskokillen als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste

vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Preisliste gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich für Rohguß, sauber gepulzt und entgratet, ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation“ verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk“ aufgeladen.

§ 2

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten. Bei Bestellung von Stahlwerkskokillen nach Sondermodellen sind die Modelle und Modelleinrichtungen vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Ergänzungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 4

Die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Preise dürfen zu keiner Erhöhung der Preise der Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Industrie führen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung treten folgende Bestimmungen ab 1. Januar 1956 außer Kraft:

- die Preisordnung Nr. 141 vom 8. September 1948 über die Preisermittlung für Eisen-, Stahl- und Temperguß (PrVOBl. S. 194),
- die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung